

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	06.05.2026
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
Vorhabenträger:		
DB InfraGO AG Region Nord Infrastrukturprojekte V.II.N-E-S Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg		
Datum 06.05.2026 Unterschrift gez. F.Nützel	Datum	Unterschrift
Vertreter der Vorhabenträgers:		
Verfasser:		
 Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe		
Datum	Unterschrift	Datum 06.05.2026 Unterschrift
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		

**Neubau der Personenüberführung Sülldorf
Strecke 1226 Blankenese – Wedel**

Artenschutz-Fachbeitrag

Auftraggeber:

DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Nord (I.II.N-E-S)
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

Bearbeitung:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:

B.Sc. Ökosystemmanagement Jonas Weiß
Dipl. LÖK Andrea Neumann
Dipl. Biologe Michael Riehle

Karlsruhe, Mai 2026

Impressum

Erstelldatum: 08.08.2024
letzte Änderung: 06.05.2026
Autor: J. Weiß, A. Neumann, M. Riehle
Auftragsnummer: 000.21.052
Dateiname: E_251203_AFB_PÜ_Sülldorf
Seitenzahl: 17

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens	1
1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung	1
1.3 Rechtliche Grundlagen	2
1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2 Methodisches Vorgehen	5
2.1 Untersuchungsraum	5
3 Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	6
3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	6
3.1.1 Allgemeine Beschreibung	6
3.1.2 Baumhöhlen und Spalten	6
3.1.3 Vorbelastungen	6
3.1.4 Entwicklungsmöglichkeiten	6
3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums	7
3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten	7
3.3.1 Avifauna	9
3.3.1.1 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet („Worst-Case“)	9
3.3.1.2 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatschG	9
3.3.2 Fledermäuse	10
3.3.2.1 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatschG	10
3.3.3 Reptilien	11
3.3.3.1 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatschG	11
3.3.4 Amphibien	11
3.3.4.1 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatschG	11
3.3.5 Nachtfalter	11
3.3.5.1 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatschG	12
3.3.6 entfällt	12
3.3.7 Sonstige Arten	12
4 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustandes	12
4.1 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (ohne CEF-Maßnahmen)	12
4.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung (001_VA_V)	12
4.1.1.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme	12
4.1.1.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben	12
4.1.1.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevanten Arten	12
4.1.2 Zeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittsarbeiten (002_VA_V)	12

4.1.2.1	Beschreibung der geplanten Maßnahme	12
4.1.2.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	12
4.1.2.3	Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	12
4.1.3	Kontrolle und ggf. Verschluss von Quartierstrukturen für Fledermäuse (004_VA)	13
4.1.3.1	Beschreibung der geplanten Maßnahme	13
4.1.3.2	Fachliche Herleitung und Maßgaben	13
4.1.3.3	Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art	13
4.2	Darlegung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	13
5	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
6	Fazit	13
7	Literatur und Quellen	13
8	Anhang	16
8.1	Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	16
8.2	Tabellarische Übersicht der Kartielergebnisse	16
8.3	Artenblätter	16

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1	Arten des Hamburger Artenkatasters.	7
-----------	-------------------------------------	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Planungsraum (roter Kreis) im räumlichen Zusammenhang, Maßstab 1:40.000 (LGV 2024).	5
-------------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die DB InfraGO AG plant an der Verkehrsstation Sülldorf auf der Strecke 1226 Blankenese – Wedel den Neubau einer Personenüberführung (PÜ). Die Durchführung der Maßnahme ist für das Jahr 2029 vorgesehen. Die Bauzeit wird circa 1 Jahr betragen.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden die Belange des Artenschutzes in Form eines Artenschutz-Fachbeitrages geprüft. Die Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) integriert.

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung

Das zugehörige Genehmigungsverfahren sieht die Erstellung eines Artenschutz-Fachbeitrags vor, um Konflikte mit dem deutschen und europäischen Artenschutzrecht zu beurteilen.

Im Artenschutz-Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgearbeitet, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden ermittelt und möglicherweise betroffene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dargestellt und geprüft.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen. Eine solche Rechtsverordnung existiert bisher aber noch nicht.

Das Ausmaß möglicher Betroffenheiten wird anhand der Artenblätter zur speziellen Artenschutzprüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG ermittelt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den LBP integriert.

In dem Artenschutz-Fachbeitrag werden mit Bezug auf die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- das planungsrelevante Artenspektrum bestimmt,
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt (Tötung/Verletzung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen),
- Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und
- bei Vorliegen von Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Bei Maßnahmen, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag regelmäßig die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der VS-RL).

Die inhaltlichen Anforderungen und Bewertungsmethoden orientieren sich am Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil V Behandlung besonders und streng geschützter Arten (EBA 2023).

1.3 Rechtliche Grundlagen

Bei jedem baulichen Vorhaben sind artenschutzrechtliche Belange nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Damit soll der Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten verhindert werden und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt werden. Der Begriff des baulichen Vorhabens beinhaltet dabei aus Sicht des Artenschutzes nicht nur Neubauten, sondern auch die Sanierung, den Umbau, die Umnutzung und den Abriss bestehender baulicher Anlagen.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG unterliegen sind nach § 44 Absatz 5 BNatSchG die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und nationale Verantwortungsarten einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten sind aber im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen.

Folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung sind für den vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag maßgebend:

- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- Hamburgisches Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (HmbNatSchG)
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 20)

Weitere bei der Planung zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung sind v. a.:

- Umwelthaftungsrichtlinie - Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- USchadG - Umweltschadensgesetz

Relevante Planungsgrundlagen und Informationsquellen sind u. a.:

- Hamburger Artenkataster, welches über das Geoportal des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung Hamburg (LGV 2022) abgerufen wurde

- Hamburgisches Amt für Naturschutz und Grünplanung: Kartieranleitung und Biotoptypen-schlüssel für die Biotopkartierung in Hamburg
- Hamburgisches Amt für Naturschutz und Grünplanung: Biotopbewertung für die Biotop-kartierung Hamburg

Bezüglich weiterer Datengrundlagen und Fachinformationen wird auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG gilt:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen. Zudem ist als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren bzw. Projektwirkungen werden nach ihren Ursachen bzw. den Vorhabenphasen in drei Gruppen unterschieden:

Baubedingt

Baubedingte Wirkungen sind solche, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:

- Bodenverdichtung und temporärer Verlust von Biotopen im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- Störung der Fauna durch Lärm-, Licht- und Abgasimissionen durch die Bautätigkeit
- temporäre Störungen (Beunruhigung) der Tierwelt durch optische und akustische Beeinträchtigungen

Anlagebedingt

Anlagebedingte Wirkungen sind solche, die durch die Errichtung der PÜ und den Rückbau der Bestandsgebäude verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:

- Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Umwandlung)
- Bodenauf- und -abtrag
- Inanspruchnahme von Biotopflächen und Tierlebensräumen

Betriebsbedingt

Bei der vorliegenden Planung zum Neubau der PÜ sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, da eine hohe Vorbelastung durch die bestehende Verkehrsstation besteht und keine Änderungen im Betriebsablauf entstehen.

2 Methodisches Vorgehen

Zur Ermittlung potenziell im Eingriffsbereich vorkommender, planungsrelevanter Arten erfolgte die Abfrage des Artenkatasters Hamburg (LGV 2024). Es wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Stattdessen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände anhand einer sogenannten „Worst-Case“-Betrachtung.

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum befindet sich entlang der Strecke 1226 an der Verkehrsstation Sülldorf im Bezirk Altona bei km 12,620 im Stadtteil Sülldorf der Stadt Hamburg. Der Planungsraum umfasst die Verkehrsstation, den angrenzenden Gleisbereich sowie umgebende Flächen mit Gehölzbeständen.

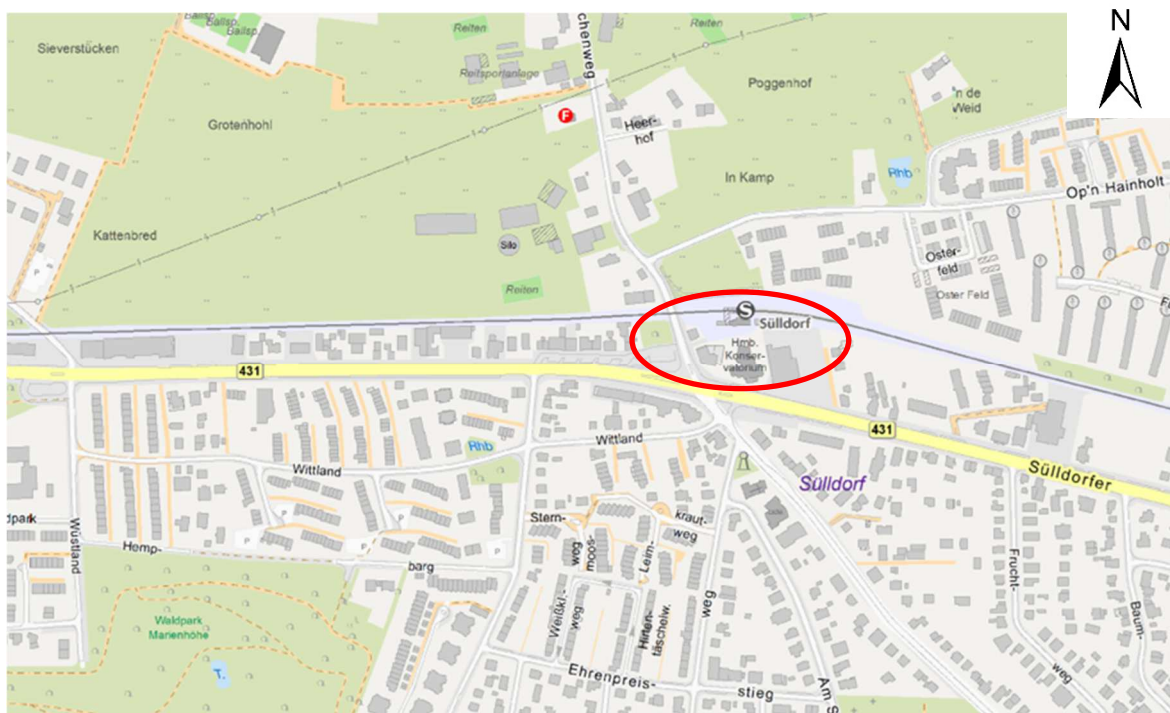


Abbildung 1 Lage des Planungsraum (roter Kreis) im räumlichen Zusammenhang, Maßstab 1:40.000 (LGV 2024).

3 Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

3.1 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

3.1.1 Allgemeine Beschreibung

Der Großteil des Planungsraumes ist durch die Verkehrsstation und den Bahnhofsvorplatz bereits versiegelt. Entlang der Gleisanlagen befindet sich aber ein reichhaltiger Baumbestand. Nördlich der Verkehrsstation befindet sich eine Streuobstwiese und eine Parkanlage.

Die Gehölze stellen potenzielle Bruthabitate für Vögel dar. Die Gehölzstrukturen bilden ebenfalls potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse. In den Baumhöhlen besteht Quartierpotenzial für Fledermäuse ebenso in Strukturen der abzureißenden Gebäude (Tagesquartiere).

3.1.2 Baumhöhlen und Spalten

Bei der Baumhöhlen- und Spaltenerfassung konnten 13 Bäume mit geeigneten Strukturen für Fledermäuse (Baumhöhlen- und Spaltenbewohner) bzw. Brutvögel (Höhlen- und Nischenbrüter) im Planungsraum gefunden werden. Einzelne Bäume wiesen auch mehrere Höhlungen auf. Die Kartierung erfolgte im belaubten Zustand, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht alle Höhlen kartiert werden konnten.

3.1.3 Vorbelastungen

Die Lebensräume entlang der Bahnstrecke unterliegen einer permanenten Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Bahnbetrieb; vor allem für potenziell vorhandene baumbrütende Vogelarten stellen die vorbeifahrenden Züge eine Störungsquelle dar. Bahnanlagen stellen betriebsbedingt potenzielle Gefahrenquellen innerhalb der faunistischen Ausbreitungs- und Vernetzungslinien dar, auch wenn die Biotopausprägung der Bahnböschungen gute Lebensbedingungen bieten kann. Die Querung der Gleisstrecken ist für viele (bodengebundene) Tierarten in der Bestandssituation mit einem Kollisionsrisiko verbunden.

3.1.4 Entwicklungsmöglichkeiten

Die bahnbegleitenden Biotopstrukturen unterliegen einem starken anthropogenen Einfluss (Bahnbetrieb mit regelmäßigen Pflegemaßnahmen) und werden in ihrer natürlichen Entwicklung gehemmt. Die Vegetationsstrukturen im Bereich der bahnbegleitenden Säume unterliegen den Pflegearbeiten der DB.

Die bahnbegleitenden Biotopstrukturen Saumstrukturen können nach temporären Flächeninanspruchnahmen im Zuge des Baugeschehens schnell wieder ihren Ursprungszustand erreichen. Die bahnbegleitenden Gehölzbestände haben dagegen deutlich längere Regenerationszeiten, sind aber zur Verkehrssicherung der Bahnanlage nur in ausreichend großem Abstand zu dieser erlaubt (vgl. RIL 882 DB AG).

3.2 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums

An das als prüfungsrelevant ermittelte Artenspektrum werden folgende Auswahlkriterien angelegt:

- Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich
- Vorkommen im Wirkungsraum des Vorhabens und
- Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Arten, die mindestens eine Empfindlichkeit gegenüber mindestens einem der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren aufweisen, werden als prüfungsrelevante, betroffene Arten eingestuft (vgl. Hinweise zum Artenblatt, s. Anhang 8.3). Im Artenschutz-Fachbeitrag werden nur die europäischen Vogelarten sowie die streng geschützten Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1) abgehandelt.

Für Arten, für welche im Projekt keine Betroffenheit besteht, entfällt eine weitere detaillierte Betrachtung in der Konfliktermittlung. Die Ermittlung der Betroffenheit dieser Arten ist somit abgeschlossen.

3.3 Bestand und Betroffenheit von Arten

Im Hamburger Artenkataster sind folgende Arten verzeichnet, gelistet werden hier Tierarten mit Schutzstatus, die seit dem Jahr 2010 nachgewiesen wurden:

Tabelle 1 Arten des Hamburger Artenkatasters.

Artname	Deutscher Name	Nachweis zuletzt	FFH-RL	BArtSchV	Rote Liste (D)	Rote Liste (HH)
Vögel						
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	2017	-	b	-	3
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	2021	-	b	-	V
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2021	-	b	-	V
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	2019	-	b	V	V
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2024	-	s	2	2
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	2019	-	b	3	V
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2021	-	b	-	V
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	2019	-	b	3	3
Fledermäuse						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breiflügel-Fledermaus	2017	IV / V	s	3	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2017	IV / V	s	V	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	2019	IV / V	s	-	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2017	IV / V	s	-	V
Reptilien						
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	2017	-	b	3	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2024	IV	s	V	2

<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	2016	II / IV / V	s	1	0
Amphibien						
<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Bergmolch	2024		b	-	R
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	2017	V	b	V	3
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	2017		b	-	-
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	2017		b	-	V
<i>Pelophylax esculentus</i>	Teichfrosch	2017	V	b	-	V
Heuschrecken						
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	2010			-	-
<i>Chorthippus apricarius</i>	Feld-Grashüpfer	2010			V	-
<i>Omocestus viridulus</i>	Bunter Grashüpfer	2010			V	V
Libellen						
<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle	2010		b	3	1
Nachtfalter						
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-schwärmer	2020	IV	s	-	0
<i>Acronicta alni</i>	Erlen-Rindeneule	2022			-	3
<i>Eupithecia abbreviata</i>	Eichen-Blütenspanner	2017			-	2
<i>Eupithecia virgaureata</i>	Goldruten-Blütenspanner	2017			-	2
<i>Eupithecia intricata</i>	Großer Wacholder-Blütenspanner	2017			-	2
<i>Eilema sororcula</i>	Dottergelbes Flechtenbärchen	2017			-	1
<i>Lobophora halterata</i>	Grauer Lappen-spanner	2017			-	V
Tagfalter						
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	2022		b	-	D
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolbiger Braundickkopffalter	2010			-	3
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling	2010		b	-	V
<i>Thymelicus lineola</i>	Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	2010			-	V
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	2019		b	-	V
<i>Thecla betulae</i>	Nierenfleck	2020			-	V
Weichtiere						
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke	2023	V	b	-	3
Sonstige Säugetiere						
<i>Crocivura russula</i>	Hausspitzmaus	2018		b	-	2
<i>Lepus europaeus</i>	Feldhase	2023			3	V

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Anh. II, IV, V
 RLHH: Rote Listen Hansestadt Hamburg (Brandt et al. (2018); Haacks et al. (2024); Kolligs & Röbbelen (2023); Mitschke (2018); Röbbelen & Schütte (2020); Schäfers et al. (2016); Stübinger (1992))
 RLD: Rote Listen Deutschland (Grüneberg et al. (2016); Jungbluth & Knorre (2011); Meining et al. (2020); Ott et al. (2021); Poniatowski et al. (2024); Reinhardt & Bolz (2011); Rennwald et al. (2011); Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020); Trusch et al. (2011); Wachlin & Bolz (2011))

0 ausgestorben oder verschollen / 1 vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, u Status unbekannt / R extrem seltene Art, Arten mit geographischer Restriktion, D Daten defizitär / - Art ungefährdet / i gefährdete wandernde Tierart

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes (nach BArtSchV)

b besonders geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

s streng geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

3.3.1 Avifauna

Alle heimischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt.

Im Planungsraum weist das Artenkataster zahlreiche Vorkommen von Vogelarten aus. Im betrachteten 2x2 km Raster nördlich des Haltepunktes befindet sich allerdings ein Landschaftsschutzgebiet mit feuchten Wiesenflächen und gliedernden Baumreihen. Ein Großteil der dort vorkommenden Arten ist im Nahbereich der Verkehrsstation nicht zu erwarten. Die unmittelbar an die Verkehrsstation angrenzenden Gehölzbestände sind aufgrund der Vorbelastung durch den Bahnverkehr und die Menschen auf den Bahnsteigen nur für störungstolerante Arten als Bruthabitat geeignet. Der Kiebitz ist beispielsweise im Nahbereich der Bahnanlage nicht zu erwarten, da keine geeigneten Habitate vorliegen und die Art insgesamt störungsanfällig ist. Einige Arten sind aufgrund der Ausprägung der Habitatstrukturen im Planungsraum zu erwarten, für diese besteht aufgrund der vorgesehenen Beseitigung von Gehölzen im Eingriffsbereich ein Tötungsrisiko, zudem können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden.

Folgende Arten werden aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld der Bahnanlage **detailliert betrachtet**:

- Gartengrasmücke
- Gelbspötter
- Grauschnäpper
- Kuckuck
- Saatkrähe
- Star

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld der Bahnanlage werden folgende Arten **nicht detailliert betrachtet**:

- Fitis (selten in Siedlungsbereichen)
- Kiebitz (Feuchtgrünlandgebiete)

3.3.1.1 Getroffene Annahme für das unterstellte Vorkommen im Untersuchungsgebiet („Worst-Case“)

Im Rahmen der Worst-Case Betrachtung werden alle Arten des Hamburger Artkatasters im Bereich Sülldorf betrachtet, für die geeignete Habitate im Planungsraum vorliegen.

3.3.1.2 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Ein Vorkommen von Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Kuckuck, Saatkrähe und Star, sowie allgemein häufige Arten der Gilde der Baum- und Gebüschbrüter kann nicht

ausgeschlossen werden. Im Zuge des Vorhabens werden 25 Einzelbäume gerodet. Es existieren im Umfeld genügend Ausweichhabitate, im Nahbereich der PÜ und im weiteren Umfeld, da die Kulturlandschaft nördlich der PÜ reich durch Einzelbäume und Baumhecken gegliedert ist. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Beachtung der gesetzlichen Rodungszeiten nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann bauzeitlich und anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann bauzeitlich und anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Die Entfernung der Gehölzbestände erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit. Störungsempfindliche Arten sind aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnstrecke und den Haltepunkt in städtischer Umgebung im Nahbereich der Anlagen (Umfeld des Bahnhofes und Bahnhofsvorplatzes) nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann bauzeitlich und anlagebedingt ausgeschlossen werden.

3.3.2 Fledermäuse

Im Hamburger Artenkataster sind die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus (vgl. Tabelle 1) verzeichnet.

Von einer Nutzung des Planungsraums als Jagdhabitat ist auszugehen. Zwei der zu fällenden Einzelbäume weisen Höhlenstrukturen auf, temporäre Tagesquartiere im Bereich der abzureißenden Bahnhofsgebäude können nicht ausgeschlossen werden.

3.3.2.1 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Eine Nutzung von Baumhöhlen und Quartierstrukturen an Gebäuden als Tagesquartiere für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen werden im Herbst vor Baubeginn (Herbst 2028) die zu entfernenden Einzelbäume und Gebäude auf Quartierstrukturen (Höhlen, potenzielle Hangplätze für Fledermäuse) überprüft und diese bei Nichtbesatz dauerhaft verschlossen. Wird ein Besatz festgestellt, werden die Strukturen so verschlossen, dass ein Ausflug aber kein erneuter Einflug der Tiere ermöglicht wird (Reusenprinzip). Sollte eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, werden je verloren gehendem Hangplatz 2 Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang an den verbleibenden Gebäuden (Spaltenkästen falls Spaltenquartiere verloren gehen) oder Einzelbäumen (Rundkästen, falls Baumhöhlen verloren gehen) aufgehängt (004_VA-V).

Durch Umsetzung der Maßnahme 004_VA kann der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) bauzeitlich und anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Aufgrund der großen Vorbelastung durch den Bahnbetrieb ist eine erhebliche Störung nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann bauzeitlich und anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann durch Umsetzung der Maßnahme 004_VA ebenfalls bauzeitlich und anlagebedingt ausgeschlossen werden.

3.3.3 Reptilien

Unter den im Hamburger Artenkataster verzeichneten Arten (vgl. Tabelle 1) Ringelnatter, Zauneidechse und Europäische Sumpfschildkröte sind die letzten beiden Arten streng geschützt. Für die Europäische Sumpfschildkröte sind keine Habitate im Planungsraum vorhanden, ihr Vorkommen wird ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der neu zu bauenden PÜ und der Baustelleneinrichtungsflächen wird aufgrund der starken Gehölzbeschattung ausgeschlossen. Bei den beiden Begehungen zur Biotopkartierung im August 2024 wurden auch keine Beobachtungen der Zauneidechse im Planungsraum gemacht.

Die Artengruppe der Reptilien wird daher in der Konfliktermittlung **nicht detailliert betrachtet**.

3.3.3.1 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Da im Rahmen der Maßnahmen nicht in geeignete Habitatstrukturen für Reptilien eingegriffen wird, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien zu rechnen. Reptilien werden deshalb nachfolgend **nicht weiter detailliert betrachtet**.

3.3.4 Amphibien

Im Hamburger Artenkataster verzeichnete Arten sind der Bergmolch, Grasfrosch, Teichmolch, die Erdkröte und der Teichfrosch (vgl. Tabelle 1).

Keine der genannten Arten ist streng geschützt, diese werden daher in der **Konfliktermittlung nicht betrachtet**.

Laichgewässer der Arten befinden sich nicht im Planungsraum, Landlebensräume der Erdkröte und des Teichfrosches können im Eingriffsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.3.4.1 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

entfällt

3.3.5 Nachtfalter

Im Hamburger Artenkataster ist im Bereich von Sülldorf ein Nachweis des Nachtkerzenschwärmers verzeichnet (vgl. Tabelle 1). Die Raupen der Art werden oft an Wiesengraben, Bach- und Flusssufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen mit Weidenröschen gefunden, aber auch auf Industriebrachen sowie Bahndämmen mit Weidenröschenbestand. Die Falter benötigen dagegen zur Nektaraufnahme Arten wie Wiesen-Salbei und Natternkopf. Im Zuge der Biotopkartierung wurden keine Bestände von Nahrungspflanzen der Falter oder der Raupen vorgefunden, die Gleisnebenflächen im Bereich des Haltepunktes werden regelmäßig gemäht. Mit einem Vorkommen der Art bzw. einer erfolgreichen Fortpflanzung ist im Planungsraum nicht zu rechnen.

Der Nachtkerzenschwärmer wird daher in der Konfliktermittlung **nicht detailliert betrachtet**.

Alle anderen im Artenkataster verzeichneten Arten sind nicht streng geschützt und werden daher in der Konfliktermittlung nicht detailliert betrachtet.

3.3.5.1 Wirkungsprognose und Konfliktermittlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

3.3.6 entfällt

3.3.7 Sonstige Arten

Von einem Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung im Planungsraum nicht zu ausgehen.

4 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustandes

4.1 Darlegung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (ohne CEF-Maßnahmen)

Im Artenschutzfach-Beitrag werden im Folgenden alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet.

4.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung (001_VA_V)

4.1.1.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Die umweltfachliche Bauüberwachung (uBÜ) dokumentiert und überwacht die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Sie berät im Zuge der Detailausführung der Maßnahmen hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung.

4.1.1.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Durch die Maßnahme wird verhindert, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.1.1.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevanten Arten

Die uBÜ stellt sicher, dass alle Vermeidungsmaßnahmen planmäßig umgesetzt werden und dadurch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.1.2 Zeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittsarbeiten (002_VA_V)

4.1.2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Die Gehölzrodung erfolgt im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar.

4.1.2.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Brutvögel können nach erfolgter Rodung keine Nester im Eingriffsbereich anlegen, sodass keine Zerstörung von Fortpflanzungsstadien eintritt.

4.1.2.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Dadurch, dass keine Nester im Eingriffsbereich nach erfolgter Rodung angelegt werden können, wird das Eintreten des Verbotstatbestandes Tötung verhindert. Baum- und Gebüschbrütende Arten können jedes Jahr neue Nester (außerhalb des Eingriffsbereiches) errichten.

4.1.3 Kontrolle und ggf. Verschluss von Quartierstrukturen für Fledermäuse (004_VA)

4.1.3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Im Herbst vor Baubeginn (Herbst 2028) werden die zu entfernenden Einzelbäume und Gebäude auf Quartierstrukturen (Höhlen, potenzielle Hangplätze für Fledermäuse) überprüft und diese, bei Nichtbesatz dauerhaft verschlossen. Wird ein Besatz festgestellt, werden die Strukturen so verschlossen, dass ein Ausflug aber kein erneuter Einflug der Tiere ermöglicht wird (Reusenprinzip). Sollte eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, werden je verloren gehendem Hangplatz 2 Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang an den verbleibenden Gebäuden (Spaltenkästen falls Spaltenquartiere verloren gehen) oder Einzelbäumen (Rundkästen, falls Baumhöhlen verloren gehen) aufgehängt.

4.1.3.2 Fachliche Herleitung und Maßgaben

Durch Umsetzung der Maßnahme 004_VA wird eine bauzeitliche Tötung von Tieren innerhalb von Quartieren verhindert. Der Verlust von temporären Tagesquartieren wird durch das Aufhängen von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) ebenfalls vermieden.

4.1.3.3 Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art

Hierdurch wird das Eintreten des Verbotstatbestandes Tötung und des Verbotstatbestandes Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert.

4.2 Darlegung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

entfällt

5 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

6 Fazit

Im Rahmen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für den geplanten Neubau der PÜ Sülldorf wurde für die planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie) eine Worst-Case-Analyse durchgeführt und potenzielle Habitatstrukturen erfasst. Danach wurden potenzielle Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bewertet.

Für alle potenziell vorhandenen planungsrelevanten Arten im Baubereich werden **keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst**, sofern die genannten, geeigneten und konfliktvermeidenden Maßnahmen umgesetzt werden.

7 Literatur und Quellen

BEHÖRDE FÜR UMWELT UND ENERGIE HAMBURG (BUKEA 2022a):
Biotopbewertung für die Biotopkartierung Hamburg, online abgerufen unter: shorturl.at/zDKU3
(Stand 22.03.2022).

BEHÖRDE FÜR UMWELT UND ENERGIE HAMBURG (BUKEA 2022b):
Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Hamburg, online abgerufen unter: shorturl.at/dIAKQ (Stand 22.03.2022).

BRANDT, I., HAMANN, K., HAMMER, W. (2018):
Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung und Schutz – Behörde für Umwelt und Energie Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA) (2023):
Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil V Behandlung besonders und streng geschützter Arten.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

HAACKS M., SCHÜTTE K. & RÖBBELEN F. (2024):
Atlas der Heuschrecken Hamburgs. Artbestand | Verbreitung | Gefährdung | Schutz. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz

JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. VON (2011):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

KOLLIGS, D. & RÖBBELEN F. (2023):
Atlas und Rote Liste der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Rote Liste | Artenbestand | Verbreitung | Gefährdung | Schutz. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz

LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG (LGV 2024):
Geoportal der Metropolregion Hamburg. Online abgerufen unter <https://geoportal-hamburg.de/geo-online/>

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MITSCHE, A (2018):
Rote Liste Vögel in Hamburg, 4. Fassung 2018 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2020):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz“ 57 (2020): 13—112.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679

PONIATOWSKI, D., DETZEL, P., DREWS, A., HOCHKIRCH, A., HUNDERTMARK, I., HUSEMANN, M., KLATT, R., KLUGKIST, H., KÖHLER, G., KRONSHAGE, A., MAAS, S., MORITZ, R., PFEIFER, M.A., STÜBING, S., VOITH, J.; WINKLER, C., WRANIK, W., HELBING, F. & FARTMANN, T. (2024):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (7): 88 S.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

RÖBELEN, F. & SCHÜTTE, K. (2020):

Atlas der Libellen Hamburgs. Arbestand, Verbreitung, Gefährdung, Schutz – Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

8 Anhang

8.1 Tabellarische Übersicht aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Art Artengruppe	Fortpflan- zungs- und Ru- hestätte	Kartierungsergebnisse	Beeinträchtigung
baum- und gebüschbrütende Vogelarten	Gehölze, Baum- höhlen	Keine Kartierungen er- folgt Angaben aus dem Ar- tenkataster der Stadt Hamburg	Kleinräumige Beeinträchti- gung, ohne Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Fort- pflanzungs- und Ruhestätten
Fledermäuse	Baumhöhlen, pot. Hangplätze an Gebäuden	Keine Kartierungen er- folgt Angaben aus dem Ar- tenkataster der Stadt Hamburg	Pot. Verlust von Quartieren in Baumhöhlen und an Gebäu- den, kann durch Maßnahme 004_VA vermieden werden. Gefahr der bauzeitlichen Tö- tung, kann ebenfalls durch Maßnahme 004_VA vermieden werden.

8.2 Tabellarische Übersicht der Kartierungsergebnisse

entfällt – siehe Kapitel 3.3

8.3 Artenblätter

Hinweis:

Eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich, es wurden im Zuge des Vorhabens keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Es liegen lediglich die Angaben aus dem Artenkataster der Stadt Hamburg für die Rasterzelle 5237 vor. Auch wenn Kartierungen innerhalb der engen Abgrenzung des Planungsraumes vorliegen würden, würde dies nicht die lokale Population abbilden.

Weiterhin ist eine Angabe des Erhaltungszustandes der Brutvogelarten auf Ebene des Bundeslandes (Stadt Hamburg) nicht möglich da eine Einstufung des Erhaltungszustandes nicht vorliegt.

Artenblatt Breitflügelfledermaus

Artenblatt Gartengrasmücke

Artenblatt Gelbspötter

Artenblatt Großer Abendsegler

Artenblatt Grauschnäpper

Artenblatt Kuckuck

Artenblatt Rauhaufledermaus

Artenblatt Saatkrähe

Artenblatt Star

Artenblatt Zwergfledermaus

Artenblatt Baum- und Gebüschbrüter

1. Betroffene Art/			
Breitflügelfledermaus (deutsche Bezeichnung) Eptesicus serotinus (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: 3 Deutschland: 3 Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☒	☒	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist die Breitflügelfledermaus im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V, 004_VA

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt, Kontrolle und ggf. Verschluss von Quartierstrukturen und Aufhängen von Fledermauskästen

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Gartengrasmücke (deutsche Bezeichnung) Sylvia borin (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: V Deutschland:- Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☒	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist die Gartengrasmücke im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen der Gartengrasmücke im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Gelbspötter (deutsche Bezeichnung) Hippolais icterina (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: V Deutschland:- Europäische Union:LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☒	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist der Gelbspötter im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen des Gelbspötters im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Großer Abendsegler (deutsche Bezeichnung) Nyctalus noctula (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: 3 Deutschland: V Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☒	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☒	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist der Große Abendsegler im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen des Großen Abendseglers im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V, 004_VA

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt, Kontrolle und ggf. Verschluss von Quartierstrukturen und Aufhängen von Fledermauskästen

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Grauschnäpper (deutsche Bezeichnung) Muscicapa striata (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☒	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist der Grauschnäpper im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen des Grauschnäppers im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Kuckuck (deutsche Bezeichnung) Cuculus canorus (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: V Deutschland: 3 Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☒	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist der Kuckuck im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen des Kuckucks im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Rauhhaufledermaus (deutsche Bezeichnung) Pipistrellus nathusii (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: V Deutschland:- Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☒	☒	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist die Rauhhautfledermaus im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen der Rauhhautfledermaus im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V, 004_VA

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt, Kontrolle und ggf. Verschluss von Quartierstrukturen und Aufhängen von Fledermauskästen

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Saatkrähe (deutsche Bezeichnung) Corvus frugilegus (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: - Deutschland: V Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☒	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist die Saatkrähe im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen der Saatkrähe im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Star (deutsche Bezeichnung) Sturnus vulgaris (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: 3 Deutschland: 3 Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☒	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Artenkataster der Stadt Hamburg ist der Star im Raster 5237, in welchem der Planungsraum liegt, genannt. Ein Vorkommen des Stars im Eingriffsbereich kann aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Gilde der Baum- und Gebüschbrüter (deutsche Bezeichnung) - (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: Deutschland: Europäische Union: LC	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☒	☒	☒
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Vorkommen von allgemein häufigen Vogelarten der Gilde der Baum- und Gebüschbrüter kann im Eingriffsbereich aufgrund der Habitatausstattung vor Ort nicht ausgeschlossen werden.

9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen MaßnahmenErforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_VA_V

Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Zeitliche Beschränkung Rückschnitt

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung:

10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des VorhabensBeschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand:

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten. Es wird erwartet, dass sich der ursprüngliche Zustand der Population kurzfristig wieder einstellt.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung: